

Tarifvertrag
zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
bei der AWO Mecklenburg-Vorpommern
(TV-Fahrradleasing AWO Mecklenburg-Vorpommern)
vom 1. Juli 2023

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, deren ungekündigtes Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017 in seiner jeweiligen Fassung fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - geringfügig Beschäftigte,
 - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3

Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4

Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. April 2025, schriftlich gekündigt werden.

Schwerin/Berlin, den

Lübeck, den

Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern

Für die ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Nord

Bernd Tünker
Vorsitzender

Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin

Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Jochen Penke
Landesbezirksfachbereichsleiter

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 28. Februar 2025 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und gegebenenfalls Gespräche zu Neubewertung der Regelungen zu führen.